

Wien, Mittwoch, den 25. August 1926.

Die Gebühren für amtliche Untersuchungen von Vieh und Fleisch. Die Untersuchung von Tieren, die im Fuss trieb oder mit Wagen auf die Viehmärkte und nicht von einem Viehmarkt unmittelbar in die Schlachthölle gebracht werden, betragen im September: für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder und Büffel im Alter über sechs Wochen 1 S 59 g, für ein Schwein 76 g, für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder und Büffel im Alter bis sechs Wochen 51 g, für ein Schaf oder eine Ziege 38 g, für ein Ferkel (bis 20 kg Lebendgewicht), für ein Lamm oder ein Kitz 25 g.

Die Beschau von Tieren, die in gewerblichen Privatschlachtstätten geschlachtet werden, die Untersuchung solcher Tiere bei Notschlachtungen und die Beschau von Klein- oder Stechvieh bei Hausschlachtungen kostet: für ein Stück Grossvieh 5 S 08 g, für ein Schwein 1 S 91 g, für ein Kalb oder Fohlen 1 S 27 g, für ein Schaf oder eine Ziege 95 g, für ein Ferkel oder Lamm oder Kitz 64 g.

Die Gebühren für die Untersuchung von Weidnertieren, Fleisch und Fleischwaren, die von Wien ausgeführt werden, betragen: für ein Weidnergrossvieh einfach 1 S 91 g, doppelt 3 S 81 g, für ein Weidnerschwein einfach 1 S 27 g, doppelt 2 S 54 g, für ein Weidnerkalb oder ein Weidnerfohlen einfach 95 g, doppelt 1 S 91 g, für ein Weidnerschaf oder eine Weidnerziege einfach 64 g, doppelt 1 S 27 g, für alle übrigen Weidnertiere einfach 32 g, doppelt 64 g und für Fleisch und Fleischwaren für je 50 kg einfach 64 g, doppelt 1 S 27 g.

Für die Untersuchung der nach Wien eingeführten geschlachteten Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel sind 1 S 27 g, für ein Fohlen 64 g und für Fleisch und Fleischwaren für je 50 kg 32 g zu bezahlen.

Die mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch und Speck auf Trichinen kostet für jede Probe einfach 6 g, doppelt 13 g.

7 S 62 g kostet die bakteriologische Fleischuntersuchung, insofern auf Grund derselben die Genusstauglichkeit der beanständeten Ware festgestellt wird und deren Wert mindestens das Doppelte der Untersuchungsgebühren beträgt.

Die Gebühr für die Ueberprüfung eines amtlichen Befundes, die über Beschwerde einer Partei vorgenommen wird, beträgt, wenn der Beschwerde keine oder nicht im vollen Umfange Folge gegeben wird, einfach 7 S 62 g, und die halbe Gebühr beträgt 3 S 81 g.

Für die Untersuchung von Tieren, die in Eisenbahnen- und Schiffestationen Wiens ein- und ausgeladen werden wurden wie folgt festgesetzt: für ein Stück Grossvieh (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder und Büffel) im Alter über sechs Wochen 3 S 18 g, halb 1 S 59 g, im Alter bis zu sechs Wochen 1 S 02 g, halb 51 g, für ein Schwein 1 S 52 g, halb 76 g, für ein Schaf oder eine Ziege 76 g, halb 38 g, für ein Ferkel, Lamm oder Kitz 51 g, halb 25 g und für ein Stück Geflügel 6 g, halb 3 g.

Städtische Autographenausstellung. Die Ausstellung der Stadtbibliothek "Autographen zur Geschichte der österreichischen Literatur seit der Aufklärung" in der dritten Abteilung des historischen Museums ist nur mehr Donnerstag und Sonntag von 9 bis 1 Uhr geöffnet.

Eröffnung einer Mutterberatungsstelle. In der Wohnhausanlage II., Kaiser-mühlendamm, wurde am 20. August eine Mutterberatungsstelle eröffnet. Der gleichfalls dort untergebrachte Kindergarten wird im September in Betrieb gesetzt werden.